

Einführungskurse in das neue Verwaltungsreglement

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **22 (1949)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treten, nachdem wir unsere Leser schon letztes Jahr einläßlich über die vorgesehenen Neuerungen orientiert haben. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausgaben vom März 1948 (Seite 49), September 1948 (Seite 201) und November 1948 (Seite 249). Es sei lediglich erwähnt, daß die Verfügung des EMD betr. militärische Entschädigungen den zu Lasten der Dienstkasse an die neue Truppenkasse zu leistenden Beitrag für diejenigen Einheiten und Stäbe, die einen eigenen Haushalt führen oder am Haushalt einer andern Einheit oder Stabes teilnehmen, wie folgt festsetzte:

- a) für Rekruten- und Fachrekrutenschulen 2 Rp. für jeden Soldtag,
- b) für Einheiten (Stäbe) im Wiederholungskurs 8 Rp. für jeden Soldtag,
- c) für alle übrigen Schulen und Kurse 4 Rp. für jeden Soldtag.

Vielleicht wird sich nach Durchführung der Einführungskurse, auf die nachfolgend hingewiesen wird, Gelegenheit bieten, auf bestimmte Fragen der Neugestaltung unseres Verwaltungsdienstes zurückzukommen.

Einführungskurse in das neue Verwaltungsreglement

Gemäß Beschluß der Bundesversammlung finden noch in diesem Jahre Einführungskurse in das neue Verwaltungsreglement in der Dauer von 2 Tagen statt. An diesen Kursen haben sämtliche Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister, Fouriere, Fouriergehilfen, HD-Rechnungsführer und FHD-Rechnungsführerinnen teilzunehmen.

Die Kriegskommissäre, Kommissariatsoffiziere, Regimentsquartiermeister und andere Quartiermeister mit einer dem Regimentsquartiermeister entsprechenden Einteilung werden zur Vorbereitung auf ihre Dienstleistung als Kurskommandanten oder Klassenlehrer in zentrale Einführungskurse einberufen. Die zentralen Einführungskurse finden statt:

Für 1. A. K. und Ter. Zone 1: am 21. und 22. Oktober 1949, Kaserne Bern.

Für 2. A. K. und Ter. Zone 2: am 24. und 25. Oktober 1949, Kaserne Emmen.

Für 3. A. K. und Ter. Zone 3: am 7. und 8. November 1949, Kaserne Dübendorf.

Für 4. A. K. und Ter. Zone 4: am 9. und 10. November 1949, Kaserne Dübendorf.

Für Fl. u. Flab Trp. und Armee-Trp.: 26. und 27. Oktober 1949. Kaserne Emmen.

Nach diesen zentralen Kursen werden von Mitte November an bis gegen Ende des Jahres die Einführungskurse von den Heereseinheiten und Armee-Truppen durchgeführt. Die K. K. der Heereseinheiten, der Ter. Kreise und der Armee-Truppen funktionieren als Kurskommandanten. Für die Durchführung dieser Kurse stehen den Heereseinheiten und den Ter. Kreisen die in ihrem Raum gelegenen Kasernen zur Verfügung. Die Einrückungszeiten werden so festgesetzt, daß sie bei Benützung der ersten Morgenzüge eingehalten werden können. Für die beiden Kurstage zusammen ist eine Arbeitszeit von mindestens 12 Stunden vorgesehen.

Wichtig:

Vor Beginn der Kurse sollen alle Kursteilnehmer im Besitze des neuen V. R. und der Musterkomptabilität sein, welche den Kdt. zugestellt werden. Rechnungs-

führer, die diese Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten, haben sie vor dem Einrücken bei ihrem Kdt. zu verlangen. Die Unterlagen sollen vor den Kursen gründlich studiert werden. Es ist selbstverständlich, daß in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit die neuen Unterlagen nicht erschöpfend durchgearbeitet werden können. Wir empfehlen deshalb, sich allfällige Fragen zu notieren und sie an den Kursen selbst zur Diskussion zu stellen.

Die neue Beförderungsverordnung und unser Dienst

Am 6. September 1949 hat der Bundesrat eine neue „Verordnung über die Beförderungen im Heere“ erlassen und damit die letzte Verordnung vom 13. 10. 1939, welche seither wiederholt abgeändert worden ist, aufgehoben. Die Neuregelung drängte sich auf, hauptsächlich wegen den inzwischen eingetretenen Änderungen in der Militärorganisation und weil auch eine gewisse Zusammenfassung notwendig war.

Wir möchten im nachstehenden nur die wesentlichen Grundzüge dieser Verordnung zusammenstellen, und zwar hauptsächlich soweit sie unsern Dienst betreffen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Verordnung findet Anwendung auf die Dienstpflichtigen aller Heeresklassen. Dagegen können Angehörige des Hilfdienstes im militärischen Grad nicht befördert werden.

Für alle Beförderungen ist neben dem Bedarf die Tüchtigkeit maßgebend; einzig die Beförderung zum Oblt. erfolgt nach Bedarf und Dienstalter.

Die Beförderung zum Gefreiten und zu allen Unteroffiziers-Graden erfolgt am Schlusse des letzten zur Beförderung notwendigen Dienstes; die Beförderung zum Leutnant am Schlusse der Offiziersschule. Im übrigen erfolgt die Beförderung von Offizieren grundsätzlich auf den 1. Januar eines Jahres.

Für die meisten Beförderungen ist eine gewisse Anzahl bestandener Wiederholungskurse notwendig. Die Wiederholungskurse gelten hinsichtlich der Beförderung auch dann als bestanden, wenn

- a) nicht mehr als 20% der Dauer des Wiederholungskurses (ohne Kadervorkurs) versäumt werden;
- b) ein Dienstpflichtiger vor Schluß des Wiederholungskurses ärztlich entlassen oder in ein Spital evakuiert oder in eine andere Schule (Kurs) versetzt wird, sofern er vor der Entlassung, Evakuierung oder Versetzung die Hälfte des Wiederholungskurses (ohne Kadervorkurs) geleistet hat und bei der Tagwache des folgenden Tages bei der Truppe noch anwesend war.

Generalstabsoffizieren, Offizieren der höheren Kommandostäbe etc. (d.h. Offizieren, die in Stäben oder Einheiten eingeteilt sind, welche nicht alljährlich dreiwöchige Wiederholungskurse absolvieren) werden 11 Tage Dienst einem Wiederholungskurs gleichgestellt, sofern ihr Stab (Einheit) im betreffenden Jahre zu keinem Wiederholungskurs aufgeboden wird. Dienstpflichtigen aller Truppen-